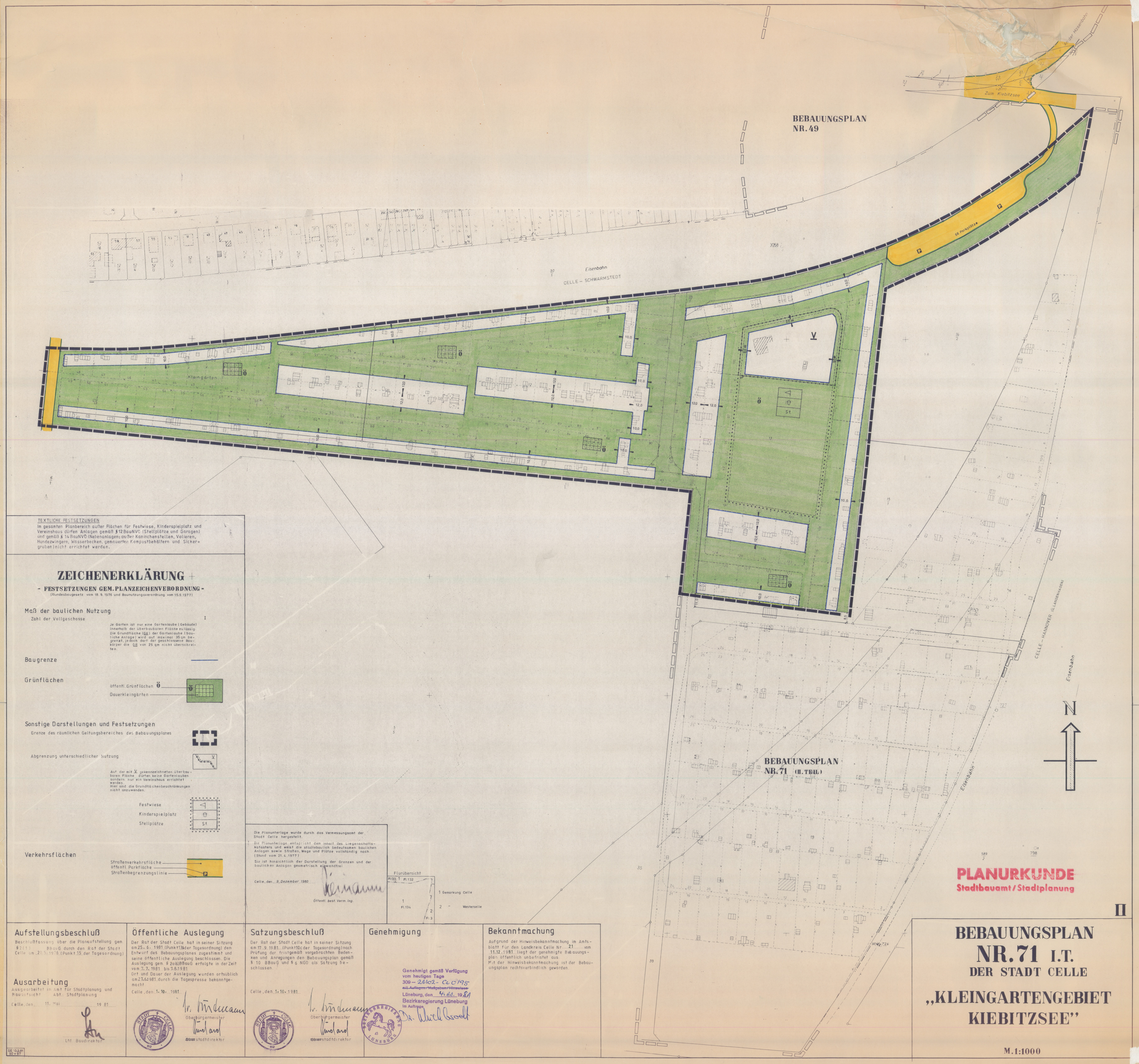

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im gesamten Planbereich außer Flächen für Festwiese, Kinderspielplatz und Vereinshaus dürfen Anlagen gemäß § 12 BauNVO (Stellplätze und Garagen) und gemäß § 14 BauNVO (Nebenanlagen; außer Kaninchenstellen, Volieren, Hundezwingern, Wasserbecken, gemauerten Kompostbehältern und Sickergruben) nicht errichtet werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG -

(Bundesbaugesetz vom 18. 8. 1976 und Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977)

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse I

Je Garten ist nur eine Gartenlaube (Gebäude) innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Die Grundfläche (GR) der Gartenlaube (bauliche Anlage) wird auf maximal 35 qm begrenzt, jedoch darf der geschlossene Baukörper die GR von 25 qm nicht überschreiten.

Baugrenze

Grünflächen

öffentl. Grünflächen Ö

Dauerkleingärten

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Auf der mit V gekennzeichneten überbaubaren Fläche dürfen keine Gartenlauben sondern nur ein Vereinshaus errichtet werden.
Hier sind die Grundflächenbeschränkungen nicht anzuwenden.

Festwiese

Kinderspielplatz

Stellplätze St.

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

öffentl. Parkfläche

Straßenbegrenzungslinie

Die Planunterlage wurde durch das Vermessungsamt der Stadt Celle hergestellt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 21.4.1977)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei

Celle, den 9. Dezember 1980

Öffentl. best. Verm. Ing.

Flurübersicht

Fl. 133 1 Fl. 132 7 1 Fl. 134 2 Fl. 3

1 Gemarkung Celle

2 " Westercelle

PLANURKUNDE
Stadtbauamt / Stadtplanung

II

Aufstellungsbeschluß

Beschlußfassung über die Planaufstellung gem. § 2 (1) BBauG durch den Rat der Stadt Celle am 20.5.1976 (Punkt 15 der Tagesordnung)

Ausarbeitung

Ausgearbeitet im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht Abt.: Stadtplanung

Celle, den 11. Mai 1981

Ltd. Baudirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 25.6.1981 (Punkt 13 der Tagesordnung) dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die Auslegung gem. § 2a(6) BBauG erfolgte in der Zeit vom 7.7.1981 bis 7.8.1981
Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am 27.6.1981 durch die Tagespresse bekanntgemacht.

Celle, den 1.10.1981

Oberbürgermeister

~~Ober~~stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 17.9.1981 (Punkt 10 der Tagesordnung) nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und § 6 NGO als Satzung beschlossen.

Celle, den 1.10.1981

Oberbürgermeister

~~Ober~~stadtdirektor

Genehmigung

Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
309 – 21102 – Ce 0195
~~mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen~~
Lüneburg, den 4.11.1981
Bezirksregierung Lüneburg
Im Auftrage
Dr. Wichbrodt

Bekanntmachung

Aufgrund der Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 21 vom 11.12.1981 liegt der genehmigte Bebauungsplan öffentlich unbefristet aus.
Mit der Hinweisbekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 71 I.T. DER STADT CELLE

„KLEINGARTENGEBIET KIEBITZSEE"

M. 1:1000

SE 10.2.81
90 × 97